

# Merkblatt

## Ermittlung der Herstellungskosten gemäß § 255 HGB

### 1. Einzelkosten (nur pagatorische, aufwandsgleiche Kosten)

(unmittelbar zurechenbare Kosten mit eindeutigen quantitativen Zusammenhang - Menge, Zeit, Wert – ohne weitere Schlüsselung oder Umlage)

Materialeinzelkosten  
+ Fertigungseinzelkosten (z.B. Löhne)  
+ Sondereinzelkosten der Fertigung<sup>1</sup>

**Einzelkosten als Wertuntergrenze für die Handelsbilanz**

### 2. Gemeinkosten (nur pagatorische Kosten)

(nicht unmittelbar zurechenbare Kosten die nur mit Schlüsselung oder Umlage in Beziehung zu der Herstellung gebracht werden können)

+ Materialgemeinkosten (angemessene Anteile, d h. bei Normalbeschäftigung, Leerkosten sind zu eliminieren)  
+ Fertigungsgemeinkosten (angemessene Anteile)  
+ Sondergemeinkosten der Fertigung<sup>2</sup>  
+ Abschreibungen auf Fertigungsanlagen. (mind. lt. Steuerbilanz)

+ Fremdkapitalzinsen (nur Objektfinanzierung, ohne Kosten der Kapitalbeschaffung)  
+ allg. Verwaltungskosten (angemessene Anteile, z.B. GF-Kosten, Rechnungswesen)  
+ freiwillige soziale Leistungen  
+ Aufwand für betriebliche Altersversorgung

**Herstellungskosten (Wertobergrenze für die Handelsbilanz)**

#### <sup>1</sup>Sondereinzelkosten der Fertigung:

- Aufwendungen für Modelle, Schablonen
- Spezialwerkzeug
- Gebühren für Fertigungslizenzen u.ä.

#### <sup>2</sup>Sondergemeinkosten der Fertigung:

- Auftrags- und Objektbezogene, anteilige Entwicklungs-, Konstruktions- und Versuchskosten u.ä. (nicht jedoch Forschungs- und Entwicklungskosten)

### **Keine Herstellungskosten:**

- *Vertriebseinzel-, – und Vertriebsgemeinkosten (z.B. Transportverpackung, ,Provisionen, Marktforschung, Messekosten Reisekosten antl. Verwaltungskosten des Vertriebs u.a.)*
- *Allg. Fremdkapitalzinsen sowie Gewinnzuschlag*

Für **selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände**, ist das **Bilanzierungsverbot** gem. § 248 Abs. 2 HGB beachten